

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 135/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klara P [REDACTED],

[REDACTED] B., S. [REDACTED]

- Prozeszbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Jörn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Streitfall ermöglicht keine Beantwortung der von der Beschwerde gestellten Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen eine wiederholte Entscheidung über einen Härteausgleich von den Entschädigungsgerichten nachzuprüfen ist und ob hierfür andere Grundsätze gelten als für den "sogenannten Zweitbescheid im ordentlichen Entschädigungsverfahren". Denn der Berufungsrichter ist, wie seine Hilferwägungen ergeben, in Übereinstimmung mit der Behörde davon überzeugt, daß die Klägerin zahlreiche Häftlinge mißhandelt und in drei Fällen ihren Tod herbeigeführt hat, ohne sich auf Notstand berufen zu können (BGH I. 19), und daß sie deswegen auf jeden Fall zu einer Freiheitsstrafe von mehr

- 3 -

als drei Jahren verurteilt worden wäre (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Er billigt der Behörde zu, daß sie bei ihrer neuen Entscheidung von einem gesetzlichen Ausschuß der Klägerin nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BGG ausgehen mußte (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Unter diesen Umständen kann in der erneuten Verweigerung einer Härteausgleichs von rechtswegen kein Ermessensfehler der Behörde liegen (§ 211 BGG).

Am

von der Mühlen

